

Westlausitzer FV e.V.

Geschäftsstelle -

Pfortenstraße 3
DE 01917 Kamenz

Telefon: +49 [03578] 3531215

buero@wf-verband.de
Page: www.wf-verband.de

Westlausitzer FV e.V., Pfortenstr. 3, 01917 Kamenz

Westlausitzer FV e.V.

Datum: 13/05/2020

Festlegungen zur Flexibilisierung des Wettspielbetriebes im Bereich des Westlausitzer Fußballverbandes infolge der Corona-Pandemie

Antragsteller: Spielleitende Ausschüsse

Der Sächsische Fußballverband hat im Zuge der Covid-19-Pandemie zahlreiche Beschlüsse zur Beendigung des Spieljahres 2019/20 und zur Flexibilisierung des Spielbetriebes im Spieljahr 2020/21 getroffen.

Der Westlausitzer Fußballverband legt daher für das Verbandsgebiet Folgendes fest:

Die Regelungen beziehen sich auf die Spielklassen und Wettbewerbe des WFV und gelten – soweit nicht anders vermerkt – für Wettbewerbe der Frauen, Männer, Junioren und Breitensport gleichermaßen.

Meisterschaftswettbewerbe

1. Der Meisterschaftsspielbetrieb 2019/20 wird nicht fortgesetzt. Dies gilt auch, wenn die zuständigen Behörden die Nutzung der Sportanlagen und die Durchführung von Fußballspielen vor dem 30.06.2020 wieder zulassen.
Im Bereich Breitensport findet im Kalenderjahr 2020 kein Meisterschaftsspielbetrieb statt.
2. Als Abschlussstand des Spieljahres 2019/20 in den Spielklassen und Staffeln wird der Tabellenstand vom 13.03.2020 unter Anwendung einer Quotientenregelung festgestellt. § 45 (1) der SFV-Spielordnung wurde dazu wie folgt angepasst:

Staffelsieger ist, wer den höchsten Punktequotienten erreicht hat. Die Punktequotienten der Mannschaften werden ermittelt, indem die erzielten Punkte durch die Anzahl der ausgetragenen Spiele geteilt und mit 100 multipliziert werden. Die Punktequotienten bestimmt auch die Reihenfolge der Mannschaften in der Tabelle.

3. Es werden keine Meister ermittelt und festgestellt. § 4 Nr.2.2 der DFB-Spielordnung findet insoweit im Spieljahr 2019/20 keine Anwendung. Meisterehrungen werden dementsprechend nicht durchgeführt.
4. Die Auf- und Abstiegsregelungen 2019/20 werden außer Kraft gesetzt und nicht angewandt. Stattdessen gelten folgende Regelungen:

- 4.1. In den Spielklassen werden keine Absteiger ermittelt und festgestellt. § 4 Nr.2.2 der DFB-Spielordnung findet insoweit im Spieljahr 2019/20 keine Anwendung. Alle Mannschaften erhalten für das Spieljahr 2020/21 wieder ein Startrecht in ihrer derzeitigen Spielklasse; davon ausgenommen sind Mannschaften, die bereits vor dem 13.03.2020 vom Spielbetrieb ihrer Spielklasse zurückgezogen worden sind.
- 4.2. Aufsteiger aus den höchsten Kreisspielklassen (Kreisoberliga bzw. Kreisliga) in die Landesklassen: Der Westlausitzer Fußballverband kann pro Altersklasse eine Mannschaft für den Aufstieg in die Landesklasse 2020/21 benennen.
- Allen nach § 45 (1) ermittelten Staffelsiegern bzw. Altersklassenbesten der höchsten Kreisspielklassen wird ein Aufstiegsrecht in die Landesklasse eingeräumt. Ist diese Mannschaft nicht aufstiegsberechtigt oder verzichtet sie auf das Aufstiegsrecht, so geht dieses auf die nächstplatzierte aufstiegsberechtigte und aufstiegsbereite Mannschaft über. § 49 Abs. 1 der SFV-Spielordnung gilt entsprechend.
- 4.3. Aufsteiger aus den Kreisklassen bzw. Kreisligen in die Kreisligen bzw. Kreisoberligen: allen nach § 45 (1) ermittelten Staffelsiegern der Kreisklasse- bzw. Kreisligastaffeln wird ein Aufstiegsrecht in die Kreisliga bzw. Kreisoberliga eingeräumt. Nr. 4.2 Satz 2-4 dieser Vorlage gilt analog.
5. Falls die zuständigen Behörden die Nutzung der Sportanlagen und die Durchführung von Fußballspielen vor dem 30.06.2019 wieder zulassen, können die zum betreffenden Zeitpunkt in den Spielstaffeln noch terminierten Meisterschaftsspiele als Freundschaftsspiele angesetzt werden. Bei der Durchführung der Spiele sind Vorgaben der zuständigen Behörden hinsichtlich Beschränkungen der Personenzahl, Hygienevorschriften usw. zu beachten und einzuhalten. Mannschaften, die das betreffende Spiel einvernehmlich austragen möchten, haben dies dem zuständigen Staffelleiter bis 5 Tage vor dem Spieltermin anzuzeigen.
6. Die spielleitenden Ausschüsse werden für die Planung und Durchführung des Spielbetriebs 2020/21 ermächtigt, die Spielklassenstruktur (Anzahl der Staffeln pro Spielklasse, Anzahl der Mannschaften in den Staffeln), den Wettbewerbsmodus (Anzahl der Spielrunden, Bildung von Mannschaftspools, Durchführung von Play-Offs usw.), den Terminplan und die Auf- und Abstiegsregelungen der ihrer Zuständigkeit unterliegenden Wettbewerbe je nach Anzahl der gemeldeten Mannschaften flexibel festzulegen. § 45 (2) der SFV-Spielordnung wurde wie folgt angepasst:

Im Spieljahr 2020/21 gilt:

Stehen Mannschaften punktgleich auf einem Platz der Tabelle, entscheidet das Torverhältnis. Im Verbandsgebiet gilt das Subtraktionsverfahren. Bei gleicher Tordifferenz regelt sich die Reihenfolge nach den mehr erzielten Toren. Besteht danach Gleichheit, wird das Gesamtergebnis zur Platzierung wie folgt herangezogen:

- erzielte Punkte
- ermittelte Tordifferenz
- Anzahl der erzielten Tore

Bei weiterer Gleichheit erfolgt die Entscheidung nach § 49 (4) der Spielordnung.

7. Alle Regelungen zum Wettkampfsystem sind vom Präsidium zu bestätigen und bis spätestens zwei Wochen vor dem vorgesehenen Wettbewerbsbeginn öffentlich bekanntzugeben. § 43 (10) der SFV-Spielordnung wurde dazu wie folgt angepasst:

Im Spieljahr 2020/21 gilt:

Änderungen des Wettkampfsystems, die Staffeleinteilungen und die Auf- und Abstiegsregelungen sind mindestens 14 Tage vor dem 1. Pflichtspieltag durch das zuständige Verbandspräsidium zu bestätigen. In begründeten Ausnahmefällen und bei außergewöhnlichen, nicht vorhersehbaren Umständen sind Veränderungen auch nach diesen Terminen möglich. Dabei darf kein Verein schlechter gestellt werden, als er es bei Anwendung der ursprünglichen Regelung wäre.

Pokalwettbewerbe

8. Die Pokalwettbewerbe des Spieljahres 2019/20 der Frauen, Junioren und Breitensport werden nicht fortgesetzt. Dies gilt auch, wenn die zuständigen Behörden die Nutzung der Sportanlagen und die Durchführung von Fußballspielen vor dem 30.06.2020 wieder zulassen.
9. Der Pokalwettbewerb der Männer des Spieljahres 2019/20 soll soweit möglich zu Ende geführt werden, gegebenenfalls auch nach dem 30.06.2020. Die noch auszutragenden Spiele sind in einem Zeitraum ab 14 Tage nach der behördlichen Wiederfreigabe des Sportbetriebs bis zum 31.08.2020 durchzuführen. Bei der Durchführung der Spiele sind Vorgaben der zuständigen Behörden hinsichtlich Beschränkungen der Personenzahl, Hygienevorschriften usw. zu beachten und einzuhalten.

Weitere Festlegungen

10. Die Erfüllung des Nachwuchssolls für die Mannschaften im WFV-Spielbetrieb im Spieljahr 2020/21 bleibt entsprechend § 46 (2) der SFV-Spielordnung bestehen.
11. Auf die Erfüllung des Schiedsrichtersolls wird im Spieljahr 2020/21 verzichtet. § 48 der SFV-Spielordnung sowie § 38 (3) und (4) der Rechts- und Verfahrensordnung des SFV finden insoweit keine Anwendung. Das Spieljahr 2020/21 wird weder als Erfüllungsjahr noch als Nichterfüllungsjahr bei Erbringung des Schiedsrichtersolls gezählt.
12. Die Saisoneroöffnungstagung für das Spieljahr 2020/21 wird nicht als Präsenzveranstaltung durchgeführt. Die erforderlichen Informationen werden den Vereinen auf digitalem Weg bereitgestellt.